

VC POSITIONSPAPIER

VIDEO-ÜBERWACHUNG IN FLUGZEUGEN

Im Zuge von Flugunfalluntersuchungen, aber auch angesichts steigender Fallzahlen von ungebührlichem Passagierverhalten („Unruly passengers“) wird in der Luftfahrtindustrie die Installation von Videoüberwachungssystemen an Bord von Verkehrsflugzeugen diskutiert.

Die Vereinigung Cockpit unterstützt die Ausrüstung mit solchen Systemen zur Erhöhung der Flugsicherheit („Safety“) und Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord („Security“) unter der Maßgabe, dass solche Aufnahmen ausschließlich der Flugbesatzung zur besseren Bewertung der aktuellen Lage innerhalb und außerhalb der Flugzeugkabine dienen.

Die Aufzeichnung oder ein Versand der Bilder von Videoüberwachungssystemen wird von der VC aus Safety- und Security-Gesichtspunkten kritisch gesehen.

Safety-Gesichtspunkte

Die VC befürwortet ausdrücklich den Einsatz von Videokameras zur Überwachung von sicherheitsrelevanten Flugzeuggbereichen und Systemen durch die Flugbesatzung, insbesondere äußere und nicht einsehbare Bereiche wie z.B.

1. **Triebwerke** (Feuer, Vereisung)
2. **Fahrwerke** (Reifenverlust, Reifenschäden, Brände)
3. **Höhen-/Seitenruder** (Vereisung, Funktion)
4. **Frachträume** (Rauch, Feuer)
5. **Flächen** (Vereisung, externe Beeinträchtigung)

Eine Aufzeichnung solcher Bilder an Bord oder Boden und vom Inneren des Flugzeuges, insbesondere der Passagierkabine und des Cockpits, wird dagegen kritisch gesehen. Dies basiert zum einen auf dem fraglichen Mehrwert bei Flugunfalluntersuchungen und zum anderen auf möglichem Missbrauch.

Eine nachträgliche Betrachtung von Aufnahmen, insbesondere des Cockpits, führt nach Forschungserkenntnissen zu keiner signifikanten Verbesserung bei Flugunfalluntersuchungen¹, zumal sämtliche relevanten Parameter durch die bereits heute eingebauten Geräte (z.B. FDR, CVR) aufgezeichnet werden.

Darüber hinaus gelangen Ausschnitte der Aufzeichnungen des Flugdatenschreibers (FDR) und des Cockpitstimmenrekorder (CVR) bereits heute in die Öffentlichkeit, häufig unter Missachtung der Persönlichkeitsrechte von Besatzung und Passagieren. Die Aufnahmen dienen dort nicht ihrer

¹ UK CAA (2006). CAP 762, Chapter 8

ursprünglichen Aufgabe der Erhöhung der Flugsicherheit. Neben der Bedienung der Sensationslust über klassische und soziale Medien werden die Aufnahmen auch als Beweis in strafrechtlichen Verfahren herangezogen.

Security Gesichtspunkte

Security Maßnahmen an Bord eines Verkehrsflugzeugs sollten niemals Sicherheitsvorkehrungen am Boden ersetzen und können diese nur ergänzen. In die Ordnung an Bord gefährdenden Situationen können Bilder aus der Flugzeugkabine (z.B. Cockpiteingangsbereich, Bordküche, Passagierkabine) den Kommandanten/die Kommandantin in der Lagebewertung unterstützen. Das Wissen um die Anwesenheit von Kameras verringert möglicherweise sogar die Bereitschaft einzelner Passagiere, sich den Anweisungen der Besatzung zu widersetzen.

Ein möglicher Echtzeitversand solcher Bilder kann jedoch kriminelle oder terroristische Handlungen an Bord eines Verkehrsflugzeuges nicht verhindern und unter Umständen das Leben der Menschen an Bord noch zusätzlich gefährden, da eine Lageeinschätzung von außen aufgrund der Videobilder zu extremen Maßnahmen einzelner Sicherheitsbehörden² führen könnte.

Letztendlich könnten aus dem Flugzeug gesendete Bilder auch jederzeit durch nicht autorisierte Stellen empfangen und entschlüsselt und somit Grundlage weiterer krimineller oder terroristischer Handlungen werden.

Von einer Aufzeichnung der Bilder sollte aus den bereits genannten Gründen (Persönlichkeitsschutz von Passagieren und Besatzung) abgesehen werden.

² Gemäß einer nationalen Abschussermächtigung wie sie z.B. im LuftSiG 2005-2006 vorgesehen war